

Besprechungsfall 8 – Lösungshinweise

A. Strafbarkeit des A durch das Verbringen der P in seinen Hof

I. § 212 StGB

1. Tatbestand

Dazu müsste A in zurechenbarer Weise den Tod eines anderen Menschen verursacht haben. P, ein anderer Mensch, ist gestorben. Zweifelhaft ist indessen, ob der Tod von P auch kausal und zurechenbar auf einer Handlung des A beruht.

a) Als tatbestandsmäßige Handlung im Sinne eines willensgetragenen Verhaltens des P kommt hier das Verbringen der P durch A mit seinem PKW in seinen Hof und das spätere Zudecken der P mit einer einfachen Wolldecke in Betracht. Diese Handlungen des A können nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod in seiner konkreten Gestalt, nämlich als Tod im Auto des A zum Zeitpunkt X, entfielen.

Möglich wäre auch, bereits die Kausalität in dubio pro reo mit der Begründung zu verneinen, dass bei einer rechtsgutsbezogenen Auslegung des Erfolgs in seiner konkreten Gestalt der Ort des Erfolgseintritts kein relevanter Faktor ist. Aufgrund der Unaufklärbarkeit der Todesursache (Kälte oder Drogenkonsum) wäre in der Alternative des Drogentods die Handlung des A dann schon nicht kausal gewesen, weil A hier lediglich den Ort des Todeseintritts veränderte.

b) Fraglich ist indessen, ob dem A der Tod der P auch zugerechnet werden kann. Dazu müsste A mit seinem Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg, dem Tod der P, auch realisiert hat. Problematisch ist, dass nicht feststeht, ob P an einer Unterkühlung gestorben ist oder ob nicht doch ihr vorheriger Drogenkonsum allein ursächlich für den Todeseintritt war. Dies ist allerdings nur dann von Bedeutung, wenn diese tatsächlichen Unterschiede auch relevant für die strafrechtliche Beurteilung des Falles sind.

(1) Zunächst soll unterstellt werden, die P wäre an einer Unterkühlung gestorben.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, dass A den Zustand der P im Grunde nicht verändert hat, so dass es an einer Risikoschaffung fehlen könnte. Eine

Risikoschaffung könnte jedoch auch darin liegen, dass A **andere Rettungsmöglichkeiten für P verringert** hat. Indem A die P in sein Auto eingeladen und den Wagen später in seinem Hof abgestellt hat, hat A die Möglichkeit, dass ein anderer vorbeikommender Kraftfahrer oder Fußgänger sich ihrer angenommen hätte, vereitelt. Als P unentdeckt im Wagen des A gestorben ist, hat sich diese Gefahr auch im Tod der P realisiert.

Zu klären bleibt, wie es sich auswirkt, dass diese anderweitigen Rettungsmöglichkeiten keineswegs sicher eingegriffen hätten. Wenn P etwa in den Straßengraben gestürzt wäre, hätte sie dort unbemerkt liegen bleiben können; möglicherweise hätte sie auch überfahren werden können. Angesprochen ist damit die **Relevanz hypothetischer Kausalverläufe** im Strafrecht. In diesem Bereich ist noch vieles ungeklärt. Man ist sich jedoch einig, dass die Rechtsordnung ihre Verhaltensnormen nicht deshalb zurücknehmen kann, wenn und weil der tatbestandsmäßige Erfolg auch auf andere Weise eintreten kann. Die herrschende Auffassung bringt dies immerhin dadurch zum Ausdruck, dass sie bei der Beurteilung der Zurechnung stets auf den Tod in seiner konkreten Gestalt abstellt und dadurch schon durch ihre Definition den Todeseintritt auf ähnliche Weise aus dem Bereich zurechnungsrelevanter Umstände ausschließt. Für die Beurteilung des konkreten Falls hat dies zur Folge, dass der Tod der P dem A objektiv zugerechnet werden kann.

(2) Zu prüfen ist nun, ob der Fall anders zu beurteilen wäre, wenn P an ihrem Drogenkonsum gestorben wäre.

Wenn P an ihrem Drogenkonsum gestorben wäre, ist bereits fraglich, ob sich überhaupt ein von A geschaffenes **rechtlich missbilligtes Risiko im Erfolg verwirklicht** hat. Zwar hat A auch insoweit theoretische Rettungsmöglichkeiten verringert und insoweit ein Risiko geschaffen. Zweifelhaft erscheint jedoch, ob die Risikoschaffung des A auch hinsichtlich eines möglichen Todes aufgrund des vorherigen Drogenkonsums rechtlich missbilligt war. Die herrschende Auffassung entscheidet danach, welche rechtlich begründete Erwartung an ein durchschnittliches Rettungsverhalten zu stellen ist. Bei einer nur ganz geringen realen Chancenverschlechterung wird eine rechtliche Missbilligung nach herrschender Auffassung ausgeschlossen. Vorliegend hätte der Drogenkonsum ohne Rettungsmöglichkeit zum Tod der P geführt. Nach diesen Grundsätzen ist der Tod der P dem A daher nicht zurechenbar.

(3) Die Erfüllung des objektiven Tatbestands hängt demnach von der konkreten Todesursache der P ab. Zweifel über den tatsächlichen Sachverhaltsverlauf dürfen sich aber nach dem aus Art. 6 II EMRK folgenden Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht zu Lasten des A auswirken. Danach ist der Fall so zu beurteilen, als wenn P direkt an den Folgen ihres Drogenkonsums gestorben ist. Damit ist der Tod der P dem A nicht objektiv zurechenbar.

2. A ist nicht gem. § 212 StGB strafbar.

II. §§ 212, 22 StGB

Zwar ist die versuchte Tötung grundsätzlich strafbar. Jedoch fehlt es zu diesem Zeitpunkt eindeutig an einem entsprechenden Tatentschluss des A.

III. § 222 StGB

Entsprechend den Ausführungen zu § 212 StGB ist A nach dem Grundsatz in dubio pro reo auch nicht gem. § 222 StGB strafbar.

B. Strafbarkeit des A wg. des Verbleibs der P im Wagen nach der Ankunft bei A

I. §§ 212, 13 StGB

1. Tatbestand

a) Indem A nach dem Erreichen des Hofes die P im Auto liegen ließ, hat er nichts weiter getan, als den Dingen seinen Lauf zu lassen. Sein Verhalten ist insoweit als Unterlassen zu bewerten.

b) Dabei müsste A als Garant eine ihm obliegende Garantienpflicht verletzt haben, deren Erfüllung den Tod der P mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet hätte.

(1) Allein der Umstand, dass A die P gut kannte, begründet noch keine Garantienstellung. Insbesondere folgt daraus keine Garantienstellung aus einem besonderen persönlichen Näheverhältnis.

(2) In Betracht kommt eher eine Garantenstellung aus Ingerenz. Insoweit ist freilich umstritten, ob das Entstehen einer solchen Garantenstellung ein rechtswidriges oder nur ein gefahrerhöhendes Vorverhalten voraussetzt. Nur nach der zuletzt genannten Auffassung ließe sich eine Garantenstellung des A annehmen, weil er die Rettungschancen der P namentlich bezogen auf die Gefahr, an Unterkühlung zu sterben, verringert hat. Fraglich ist allerdings, welche konkreten Garantenpflichten dem A obliegen. Das zu einer Garantenstellung aus Ingerenz führende Verhalten begründet nicht beliebige Garantenpflichten, sondern nur solche, die aus der Situationsveränderung objektiv erwartbar sind. Das wären im konkreten Fall Maßnahmen zum Schutz der P vor der Kälte gewesen.

(3) Ähnlich ist die Beurteilung, wenn man anstatt auf die Figur der Ingerenz das Bestehen und die Reichweite einer Garantenpflicht aus freiwilliger Übernahme von Schutzfunktionen überprüft. Dabei verlangt das Erfordernis eines Obhutsverhältnisses bzw. einer Beistandspflicht nach einer Beschützergarantenstellung des Täters. Allein daraus, dass jemand einem Verunglückten oder sonst Hilfsbedürftigen beisteht, ergibt sich noch kein Obhutsverhältnis, d.h. keine Garantenpflicht zur Vollendung der begonnenen Hilfeleistung. Etwas anderes gilt aber, wenn der Helfende wie hier durch seine Hilfe die Situation wesentlich für den Hilfsbedürftigen verändert, insbesondere andere Rettungsmöglichkeiten ausschließt. Maßgebend ist dann, ob sich an diese Situationsveränderung die objektiv begründete Erwartung eines bestimmten Folgeverhaltens anschließt. Dadurch, dass A die alsbald bewusstlos gewordene P in seinem Kraftfahrzeug mitgenommen und schließlich in den zu seiner Wohnung gehörenden Hof gefahren hatte, hatte er ihre Situation verändert. Es war nun von ihm zu erwarten, dass er sie in der kalten Nacht nicht unzureichend geschützt im Auto ließ. Eine Aufkündigung der Garantenposition war nicht möglich, da die P fest schlief und ihr so eine eigenverantwortliche Reaktion auf eine solche Aufkündigung nicht möglich war. Außerdem würde sich das Verhalten des A (Zudecken des Mädchens, Nachschau am nächsten Morgen) kaum als eine solche Kündigung verstehen lassen.

(4) In dubio pro reo muss allerdings davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen den Tod der P nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet hätten, so dass der objektive Tatbestand mangels objektiver Zurechenbarkeit (s.o.) insoweit nicht erfüllt ist.

2. A ist nicht gem. §§ 212, 13 StGB strafbar.

II. §§ 212, 22 f., 13 I StGB

Auch zu diesem Zeitpunkt fehlt es an einem Tötungsentschluss des A, der zwar die Gefahren für P durch die Kälte erkannt hat, subjektiv den Todeseintritt aber nicht gebilligt hat. Lässt man insoweit das Erkennen einer bestimmten Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts genügen, lässt sich aus dem Sachverhalt auch nicht erkennen, dass er den Eintritt des Todeserfolgs als hinreichend wahrscheinlich eingeschätzt hat.

III. §§ 223 I, 224 I Nr. 5, 13 I StGB

1. Tatbestand

a) A müsste P durch das Zurücklassen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Durch das Zurücklassen in der Kälte wird das körperliche Wohlbefinden der P nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Zudem wurde durch die Unterkühlung ein pathologischer Zustand hervorgerufen.

b) Damit könnte A auch den Qualifikationstatbestand des § 224 I Nr. 5 StGB erfüllt haben. Dazu müsste eine lebensgefährdende Behandlung vorliegen. Umstritten ist, ob eine abstrakte Gefahr genügt oder ob der Eintritt einer konkreten Lebensgefahr zu fordern ist. Eine abstrakte Gefahr soll vorliegen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Handlung generell dazu geeignet ist, den Todeserfolg herbeizuführen. Das Zurücklassen in der Kälte bei minus 11 Grad erfüllt diese Voraussetzungen. Hier ist zudem angesichts der starken Unterkühlung der P davon auszugehen, dass auch eine konkrete Lebensgefahr eingetreten ist, unabhängig davon, ob diese letztlich tatsächlich kausal für den Tod war (a.A. vertretbar).

c) Bei Hinzudenken der gebotenen Handlung, also der Mitnahme in die Wohnung, wäre der tatbestandsmäßige Erfolg (lebensgefährdende Körperverletzung) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten. Das Zurücklassen war damit quasikausal für den Erfolg; hypothetische Kausalverläufe wie die Lebensgefährdung durch Heroin sind hier unbeachtlich.

d) Auch ist der Erfolg A objektiv zurechenbar. Die von A geschaffene Gefahr (Liegenlassen im Auto) hat sich im Erfolg (starke Kälteeinwirkung und Lebensgefahr) realisiert. Zwar hätte P auch auf der Straße erfrieren können, maßgeblich ist jedoch nur die vom Täter geschaffene Gefahr. Auch ist irrelevant für § 224 I Nr. 5 StGB, dass sich nicht mehr aufklären lässt, ob sich die Gefahr tatsächlich im Tod realisiert hat, denn § 224 I Nr. 5 StGB bestraft eben nur die unerlaubte Gefahrschaffung, nicht deren tatsächliche Verwirklichung im Erfolg.

e) A hatte auch eine Garantenstellung gegenüber P (s.o).

f) Fraglich ist jedoch, ob P auch vorsätzlich handelte. A war bewusst, dass das Auto schnell auskühlen würde, und deckte P zu, so dass er wohl zumindest bedingten Vorsatz hinsichtlich der einfachen Körperverletzung hatte. Nach der **Rechtsprechung**, die eine abstrakte Lebensgefährlichkeit im objektiven Tatbestand genügen lässt, soll die Kenntnis der Umstände für § 224 I Nr. 5 StGB genügen. Demnach wäre der Vorsatz wohl zu bejahen, da A den Kältegrad offensichtlich erkannt hat. Nach der **Literatur**, die eine konkrete Gefahr verlangt, muss der Täter auch einen entsprechenden Gefährdungsvorsatz haben. Dass ein solcher bei A vorlag, also dass er die Lebensgefährlichkeit über das Bestehen einer generellen Gefahr durch das Zurücklassen erkannte, ist nicht auszumachen (a.A. vertretbar). Gegen die Rechtsprechung ist einzuwenden, dass damit jeder bedenkenlos Handelnde aus dem Vorsatzdelikt bestraft würde. A hatte somit keinen Vorsatz hinsichtlich der lebensgefährdenden Behandlung.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. A hat sich somit gem. §§ 223 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

IV. § 221 StGB

1. Tatbestand des § 221 I StGB

Dazu müsste A die P entweder in eine hilflose Lage versetzt haben oder sie in einer solchen Lage im Stich gelassen haben, obwohl er sie in seiner Obhut hatte oder ihr sonst beizustehen verpflichtet war, und sie dadurch in die Gefahr des Todes gebracht haben.

a) Das Versetzen in eine hilflose Lage fordert, dass für das Opfer eine Situation herbeigeführt wird, in der es sich nicht mehr ohne fremde Hilfe gegen Gefahren für Leib oder Leben schützen kann, und solche Hilfe nicht vorhanden ist. In einer solchen Lage befindet sich die tief schlafende P jedoch schon; indem A sie einfach verlässt, hat er sie in keine neue hilflose Lage versetzt. Das Abschneiden von Hilfe Dritter genügt nicht, da das Versetzen eine Zustandsveränderung verlangt. Die Voraussetzungen von § 221 I Nr. 1 StGB sind damit nicht erfüllt.

b) Jedoch könnte A die P gem. § 221 I Nr. 2 StGB im Stich gelassen haben. Dazu genügt, dass A eine – entweder aus Ingerenz oder aus dem Aspekt der freiwilligen Übernahme einer Schutzfunktion zu begründende – Obhutspflicht gegenüber P hatte (s.o.) und sodann die zur Gefahrabwendung erforderlichen Maßnahmen nicht erbrachte. Die von A abzuwendende Gefahr war die Gefahr, in dem auskühlenden PKW zu erfrieren. Die dazu erforderlichen Maßnahmen hat A nicht unternommen. Das einfache Zudecken der P mit einer Wolledecke war nicht ausreichend. A hätte die P mit in sein Haus nehmen können, ihren Vater verständigen oder die P ins Krankenhaus verbringen können. Keine dieser Maßnahmen hat P getroffen und die A somit im Stich gelassen.

c) Fraglich ist, ob A die P dadurch in die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht hat. Der Begriff der konkreten Gefahr meint einen Zustand, in dem ohne rettenden Zufall der Verletzungserfolg eintreten würde, wobei das Steigern einer bereits latent vorhandenen Gefahr ausreicht. Durch sein Verhalten hat A die später verstorbene P der Gefahr ausgesetzt, infolge von Unterkühlung schwere Gesundheitsschäden zu erleiden oder zu sterben. Da § 221 StGB ein Gefährdungsdelikt und kein Verletzungsdelikt ist, kommt es nicht darauf an, ob die vom Täter ausgelöste Gefahr tatsächlich zu einem schädigenden (Verletzungs-)Erfolg führt. Es genügt, dass ein solcher Erfolg konkret möglich ist. Es ist insoweit also unerheblich, ob P tatsächlich an ihrem Drogenkonsum gestorben ist oder nicht, solange eine konkrete Todes- oder Gesundheitsgefährdung eingetreten ist. Hier ist sowohl von einer konkreten Todes- und schweren Gesundheitsgefährdung auszugehen (s.o.).

d) Weiter müsste A vorsätzlich gehandelt haben. Der Vorsatz muss dabei die für die Garantenstellung und Garantenpflicht maßgebenden Umstände sowie nach der Rechtsprechung die Umstände, aus denen sich die konkrete Gefährdung ergibt, er-

fassen. Nach anderer Ansicht (s.o. zu § 224 I Nr. 5 StGB) muss der Täter Vorsatz bezüglich der konkreten Gefahr haben. A wusste, dass er die P in sein Auto geladen hatte, um sie zu schützen. Die konkrete Todesgefahr für P erkannte A jedoch nicht. Diesbezüglich ist der Vorsatz des A nach hier vertretener Ansicht abzulehnen (s.o., a.A. vertretbar). Aus dem Zudecken der P mit einer Woldecke folgt jedoch, dass A die konkrete Möglichkeit einer erheblichen Schädigung der Gesundheit der P durch die sehr niedrigen Außentemperaturen erkannt hatte. Der Vorsatz hierauf ist somit nach beiden Ansichten zu bejahen.

2. In Betracht käme weiterhin der Qualifikationstatbestand des § 221 II Nr. 2 StGB. Dann müsste P eine schwere Gesundheitsschädigung erlitten haben. Ob dies der Fall ist, lässt sich jedoch dem Sachverhalt nicht entnehmen.

3. Zweifelhaft ist, ob A zurechenbar die Erfolgsqualifikation des § 221 III StGB verwirklicht hat. Im Hinblick auf § 18 StGB wird vorausgesetzt, dass der Täter den Tod des Opfers (mindestens) fahrlässig verursacht ist und dass sich im tödlichen Erfolg gerade die dem Aussetzungstatbestand eigentümliche spezifische Gefahr niederschlägt. Eine fahrlässige Todesverursachung kann A aber nach dem Grundsatz in dubio pro reo nicht nachgewiesen werden, so dass die Voraussetzung von § 221 III StGB nicht gegeben sind.

4. A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft und ist daher gem. § 221 I Nr. 2 StGB strafbar.

IV. § 323c StGB?

1. Tatbestand

Dazu müsste A bei einem Unglücksfall keine Hilfe geleistet haben, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten war.

a) Unglücksfall ist ein plötzliches äußeres Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für Personen oder Sachen bringt. Typische Unglücksfälle sind Unfälle im Haushalt oder im Straßenverkehr oder unmittelbar drohende Gewalttaten. Eine solche Situation liegt hier zwar nicht vor. P ist zunächst in einer geschützten Umgebung in einen tiefen Schlaf gefallen und droht nach dem Abstellen des PKW durch Unterkühlung Schaden zu nehmen. Jedoch ist die Situation der P mit solchen Sachverhalten ver-

gleichbar und aus Sicht des A als ein plötzlich eintretendes äußeres Ereignis zu qualifizieren. Ein Unglücksfall liegt demnach vor.

b) Zweifelhaft ist, ob A der P Hilfe geleistet hat oder nicht. Für eine Hilfeleistung könnte der Umstand sprechen, dass A die P mit einer Woldecke zugedeckt hat, um sie gegen die Kälte zu schützen. Jedoch kann auch dann, wenn äußerlich eine Handlung vorliegt, eine Hilfeleistung fehlen, wenn diese unzweckmäßig ist und damit effektiv doch keine Hilfe geleistet wurde. So liegt der Fall hier. Zwar hat A die P mit einer Woldecke zugedeckt, angesichts des strengen Nachtfrosts und der leichten Bekleidung war diese Maßnahme völlig unzureichend.

c) Die Hilfeleistung war auch nicht von vornherein offensichtlich nutzlos, da sich die drohende Unterkühlung als ein Risiko für die Gesundheit der P darstellte.

d) Eine wirksame Hilfeleistung wäre dem A auch zumutbar gewesen. Nachdem A an seiner Wohnung angekommen war, hätte er die P ohne weiteres in das Haus verbringen oder andere – siehe oben zu § 221 StGB – Maßnahmen ergreifen können, durch die P vor den Einwirkungen der Kälte sehr viel besser geschützt gewesen wäre.

2. A handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

3. A hat sich gem. § 323c StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis

A ist strafbar gem. § 221 I Nr. 2 StGB. Eine Strafbarkeit wegen einer allgemeinen Hilfspflichtverletzung gem. § 323c StGB tritt hinter § 221 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz als subsidiär zurück.